

Rakar Brigita

Von: vorsorgeverband@wko.at
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 16:51
An: Suesserott Jan; Begutachtung
Cc: vorsorgeverband@wko.at
Betreff: Stellungnahmen zur Mindestertrags-VO und zur VKRSt-VO
Anlagen: Stellungnahme dea FV zur MindestertragsVO 032022 final.pdf; VKRSt-VO Stellungnahme 032022 final.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

binnen offener Frist übermittelt der Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen die Stellungnahmen zur Mindestertrags-VO (GZ FMA-LE0001.210/0003-INT/2022) und zur Verwaltungskostenrückstellungs-VO (GZ FMA-LE0001.210/0002-INT/2022) mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße
Stefan Pichler

Dr. Stefan Pichler, LL.M. CPM
Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen
Wiedner Hauptstrasse 57, Stiege II, Top 4, 1040 Wien
T +43 (0)590 900 - 4095
vorsorgeverband@wko.at | www.vorsorgeverband.at

[Datenschutzerklärung](#)

Stellungnahme des Fachverbandes der Pensions- und Vorsorgekassen zum Entwurf der Änderung der VKRSt-VO:

Vorbemerkung:

Aufgrund der § 2 Abs 1 und § 3 Abs 2a Punkt 2. und 4. könnte man schließen, dass die Entwicklung von Stückkosten zweifach berücksichtigt werden soll. Deshalb schlägt der Fachverband vor, dass nicht an mehreren Stellen gleiche Effekte von zukünftigen Entwicklungen berücksichtigt werden. Es könnten absehbare, kurzfristige, maximal mittelfristige Änderungen in den Aufwänden bzw. im Bestand in der Festlegung der Stückkosten berücksichtigt werden (siehe § 3 Abs 2a). Langfristige Entwicklungen sollten wie bisher (gemäß § 2 Abs 1) im Berechnungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Entscheidungskriterium dafür, was unter kurz- (< 1 Jahr), mittel- (3 - 5 Jahre) und langfristig (> 5 Jahre) zu verstehen ist, könnte der finanzielle Planungshorizont der Pensionskasse dienen.

Obwohl auch Bestandsentwicklungen berücksichtigt werden sollen, wäre es begrüßenswert, wenn der Prüfvaktuar in den Prozess der Festlegung der Stückkosten nicht zwingend eingebunden werden muss. Die Attestierung der Änderung der Stückkosten soll weiterhin beim Wirtschaftsprüfer angesiedelt sein.

Anm zur Erläuterung zu § 3 Abs. 2a:

Dort heißt es im 3. Satz: „Die internen Aufwendungen (beispielsweise Antragsbearbeitung, Überprüfung von Informationen von Anspruchsberechtigten, anteilige Kosten für die Wartung und Bestandsveränderungen) sowie vertraglich vereinbarte Kostensätze mit externen Verwaltern gemäß Z 5 sind ebenfalls im Sachaufwand enthalten und bei der Berechnung der Stückkosten heranzuziehen.“

Es wird der Entfall der beiden Klammerausdrücke „Antragsbearbeitung“ und „Überprüfung von Informationen von Anspruchsberechtigten“ angeregt, da diese Punkte nicht unter die direkte oder indirekte Verwaltung von Leistungsberechtigten fallen, weil die Bearbeitung noch in der Anwartschaftsphase erfolgt.

Anm zu § 3 Abs. 2a Z 1:

Es werden keine Kriterien angeführt, was wie als Kostenrechnung anzusehen wäre. Es wäre aber sinnvoll, wenn Kriterien angegeben werden würden (zumindest in den Erläuterungen), damit sichergestellt ist, dass die restlichen Ziffern auch über die Kostenrechnung abgedeckt sind.

Anm zu § 3 Abs. 2a Z 6:

Wenn Z 6 lediglich darauf abzielt, dass eine Preissteigerung berücksichtigt wird, wäre dies wegen der Formulierung in § 2 Abs. 1 (Berücksichtigung von Steigerungen) und § 3 Abs. 2a Z 2 (Berücksichtigung von prognostizierten Betriebsaufwendungen) redundant und könnte daher entfallen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den oberen Anmerkungen bezüglich doppelter Berücksichtigung gleichartiger Effekte die Inflation als ein im Berechnungsverfahren zu verwendender Parameter zu sehen ist.

Anm zu § 5 Abs. 3:

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wäre es begrüßenswert, wenn auch die Ermittlung der Stückkosten (§ 3 Abs. 2a) erst für das Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung kommen würde. Damit stünde für die finanzielle Planung ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung.